Gebührentarif Feuerpolizei - Vorbeugender Brandschutz

vom 14. Juli 2010

Der Gemeinderat,

in Anwendung der Gebührenverordnung vom 13. September 1984[1],

beschliesst[2]:

§ 1
Für die Bewilligung oder Genehmigung und den Betrieb von wärmetechnischen Anlagen inklusive der Schlussabnahme werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelfeuerungen wie Cheminées, Cheminéeöfen, Heizöfen und Kochherde		Fr.	80.--
b) Kleine Feuerungsanlagen (Zentralheizungen) bis 70 kW sowie Wärmepumpen		Fr.	140.--
c) Einzelbewilligung für Abgasanlagen von kleinen Feuerungsanlagen		Fr.	80.--
d) Erheblicher (Mehr-) Aufwand	pro Stunde	Fr.	80.--
	bis maximal	Fr.	500.--
e) Grössere wärmetechnische Anlagen (>70 kW) sowie Holz-Zentralheizungen nach Zeitaufwand	pro Stunde	Fr.	80.--
	bis maximal	Fr.	500.--
f) Kontrollen an Kaminanlagen, Eignung, Dichtigkeitsproben, Anpassungen usw. nach Zeitaufwand	pro Stunde	Fr.	80.--
	bis maximal	Fr.	500.--

§ 2
Für die administrativen Aufwendungen, für brandtechnische Beratungen und die Nachkontrollen bei nicht behobenen Brandschutzmängeln werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundgebühr (inklusive erste halbe Stunde Zeitaufwand)		Fr.	100.--
b) Verrechnung nach Zeitaufwand	pro Stunde	Fr.	80.--
	bis maximal	Fr.	500.--

§ 3
[1]Für die Messung der Abgase oder Kontrolle an Feuerungsanlagen nach der Luftreinhalteverordnung des Bundes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelfeuerungen wie Cheminées, Cheminéeöfen, Heizöfen und Kochherde		Fr.	80.--
b) Feuerungsanlagen mit Öl oder Gas bis 70 kW		Fr.	100.--
c) Feuerungsanlagen mit Öl oder Gas 71 bis 350 kW		Fr.	140.--
d) Zuschlag für Russbestimmung		Fr.	20.--
e) Zuschlag für zweite Brennerstufe		Fr.	30.--
f) Zuschlag für zweiten Brennstoff		Fr.	40.--
g) Zuschlag für Beurteilung Rauchbild bei Holzfeuerungen		Fr.	60.--
h) Grosse Feuerungsanlagen mit Öl oder Gas 351 bis 1000 kW sowie Holz-Zentralheizungen nach Zeitaufwand	mindestens	Fr.	350.--
	bis maximal	Fr.	500.--

[2]In obigen Tarifen sind die schriftliche Anmeldung zur Messung oder Kontrolle, der Weg, das Messgerät und die schriftliche Mitteilung der Ergebnisse der Messung oder Kontrolle sowie allfällige Massnahmen und die Rechnungsstellung inbegriffen.

[3]Ist bei modulierenden Anlagen eine Messung bei unterster Laststufe sowie in einem möglichst hohen Lastbereich vorgeschrieben, erfolgt die Verrechnung analog einer zweistufigen Anlage.

[4]Ist im Einzelfall nur ein kleiner Mess- oder Kontrollaufwand erforderlich, kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

[5]Ist trotz rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung der Zutritt zur Feuerungsanlage nicht möglich oder ist keine Messung oder Kontrolle möglich, kann der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

[6]Ermittlungen im Zusammenhang mit unzulässigen Emissionen (Geruchsbelästigungen etc.) werden der Verursacherin respektive dem Verursacher separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

[7]In obigen Tarifen sind die Kosten der jeweiligen Gebührenvignetten für den administrativen Aufwand der Feuerungskontrolleure und die notwendige Qualitätssicherung nicht enthalten.

§ 4
Dieser Tarif tritt am 1. August 2010 in Kraft.

---

[1]NRB 172.210
[2]Beschluss des Gemeinderats vom 14. Juli 2010